

Guido Christian PFEIFER, *Ius Regale Montanorum*. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Rezeptionsgeschichte des römischen Rechts in Mitteleuropa (Münchener Universitätsschriften. Juristische Fakultät zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 88) Ebelsbach 2002, Aktiv Druck & Verl., XVII u. 277 S., 2 Abb., ISBN 3-932653-12-2, EUR 76. – Diese rechtsgeschichtliche Arbeit setzt sich zum Ziel, Inhalt, Bedeutung und Rezeption des zu Beginn des 14. Jh. entstandenen „*Ius regale Montanorum*“ (IRM), eines Gesetzes zur Regelung des Silberbergbaus, aufzuzeigen. Der Erlaß stammt von König Wenzel II. von Böhmen und bezieht sich auf dessen Herrschaftsgebiet. Der Autor setzt das IRM in den historischen Rahmen anderer königlicher und landesherrlicher Kodifikationspolitik dieser Zeit. Zentrale Fragestellung ist jedoch der Stellenwert dieses Gesetzes bei der spätm. Rezeption römischen Rechts in Mitteleuropa, d. h. der Aufnahme von Elementen aus dem römischen Recht in das Werk Wenzels II. Der Autor muß die Frage der Verfasserschaft des IRM offen lassen, schreibt sie aber gelehrten Fachleuten (Juristen) zu. Als Ziele des IRM werden die Beseitigung von Mißständen in der Bergbauverwaltung und bei den Arbeitskräften gesehen sowie die Förderung besonders wichtiger Stätten des Bergbaus in Böhmen. Solche Punkte tauchen auch in weiteren Bergrechten auf. Die Frage, wieweit spätm. Bergrechte, also auch das IRM, ein Mittel der landesherrlichen Gewalt waren, die Geltung des Bergregals gegenüber dem eigenen Adel oder anderen Kräften durchzusetzen, ist offenbar nicht Thema der Untersuchung. – Hinsichtlich der Widersprüche und Kontinuitäten zum römischen Recht kann der Autor folgendes festhalten: Das römische Recht kennt kein öffentlich-staatliches Bergregal. Hier ist der Mineralienabbau Recht des Grundeigentümers. Parallelen sind aber vorhanden bei der Pflicht zur Abgabeleistung der Bergbautreibenden und den genossenschaftlichen Organisationsformen zur Betreibung von Erzgewinnung. Gleiches gilt auch für die staatliche Aufsichtspflicht und die Tradition der Lohnarbeit. Zu Recht weitet der Autor seinen Blick hier auf andere Bergrechte des Spät-MA aus, wo er vergleichbare Phänomene feststellen kann. Weitere Kontinuitäten zwischen dem IRM einerseits und dem römischen und kanonischen Recht andererseits werden auch beim Prozeßrecht des Gesetzes Wenzels II. sichtbar. – Das IRM erfuhr in seiner Wirkungsgeschichte möglicherweise Widerspruch: Seine Promulgation ist jedenfalls nicht in ganz Böhmen nachweisbar, obwohl es sich vom Anspruch her um ein landesweit gültiges Gesetz handelt. Immerhin gibt es eine gewisse Rezeption des IRM in andere normative Texte des Spät-MA, vor allem der hier relevanten Region. – Ein Glossar bergrechtlicher Terminologie, eine Konkordanzliste zwischen IRM sowie römischrechtlichen und kanonistischen Sammlungen, Abbildungen, ein Literatur- und Quellenverzeichnis, ein Quellenregister und ein Orts-, Personen- und Sachregister beschließen die Arbeit.

C. v. P.

Friedrike HEUSER, *Der Erbschaftserwerb im Spätmittelalter*. Die Entwicklung der verschiedenen Arten des Erbschaftserwerbs unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses des römischen Rechts. Eine Untersuchung mit Schwerpunkt im 12.–15. Jahrhundert, Frankfurt am Main u. a. 2002, Lang,